

Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Auf Basis des durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) veröffentlichten Leitfadens zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV ergeben sich für das **Jahr 2013** folgende Hochlastzeitfenster.

Hochlastzeitfenster für 2013 auf Basis der Lastgangdaten September 2011 bis August 2012

Entnahmenetzebene	Winter Jan., Feb., Dez.	Frühling Mrz. - Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov.
Mittelspannungsebene	17:30:01 – 19:15:00	entfällt	entfällt	17:45:01 – 18:15:00
Umspannung MS/NS	11:15:01 – 12:00:00 17:00:01 – 19:15:00	entfällt	entfällt	entfällt
Niederspannungsebene	11:15:01 – 12:00:00 17:30:01 – 19:30:00	entfällt	entfällt	17:45:01 – 19:00:00

Samstage, Sonntage und in Brandenburg geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr gelten ganztägig nicht als Hochlastzeit.